

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 33/25

Amberg, 23.02.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.05.2026	08:30 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Mitterlangau

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Mitterlangau	595	Gebäude- und Frei- fläche	Pirk 8	0,1736	447
2	Mitterlangau	596	Landwirtschafts- fläche	In Pirk	0,0271	447

Zusatz zu lfd.Nr. 1: 1/4 Gemeinderecht

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus Massivbau, eingeschossig; unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss; Baujahr 1980; nicht modernisiert; Wohnfläche insgesamt ca.101 m²; Keller- und Dachgeschoss baulich nicht fertiggestellt; Erheblicher Unterhaltsanstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Scheune, Holzkonstruktion, Garagenteil Massivbau;(über Holzstiege erreichbar);

Außenanlagen, Zufahrt Scheune asphaltiert, Zugang Wohnhaus Betonplatten,;

Verkehrswert:

145.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück, genutzt als Gartenland und Zufahrt zum Grundstück FINr. 595. Das Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück FINr. 595 dar.;

Verkehrswert: 5.700,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Deutsche Bank AG - Frau Groß Tel.: 030 34073145

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.